

Abrechnungshinweise für alle Ärzte

von Dr. med. Bernhard Kleinken, Pulheim

Im GOÄ-Spiegel greifen wir Fragestellungen aus GOÄ-Seminaren und Leserzuschriften auf. |

Nr. 800 GOÄ neben Nr. 7 GOÄ

Einige private Kostenträger lehnen die Berechnung der Nr. 800 GOÄ (eingehende neurologische Untersuchung) neben der Nr. 7 GOÄ (vollständige körperliche Untersuchung eines Organsystems) ab. Manche sogar „unreflektiert“, die meisten aber nur bei Abrechnung im Zusammenhang mit Diagnosen, welche sich auf den Bewegungsapparat beziehen.

Zu den Nrn. 7 und 800 GOÄ sind in der GOÄ keine Abrechnungsausschlüsse enthalten. Die Leistungsinhalte sind verschieden, sodass eine „unreflektierte“ Ablehnung der Nebeneinanderberechnung auf keinen Fall gerechtfertigt ist.

Bei der Abrechnung der Nr. 7 GOÄ für die Untersuchung des Stütz- und Bewegungsapparats gibt es aber eine Besonderheit zu beachten: Zum unter dem zweiten Spiegelstrich zu Nr. 7 genannten obligaten Leistungsinhalt gehört auch der Punkt „einschließlich Prüfung der Reflexe.“ Dies kann aber auch im Rahmen einer neurologischen Untersuchung gefordert sein, weshalb hier eine Leistungsüberschneidung vorliegen kann. Diese könnte dazu führen, dass die beiden Gebührenpositionen nicht nebeneinander berechnet werden können.

Jedoch besteht eine eingehende neurologische Untersuchung aus mehr als nur Reflexprüfungen. Sie kann die Untersuchung von Reflexen, Sensibilität, Motorik, Koordination, Hirnnerven, EPS, Vegetativum und der hirnversorgenden Gefäße umfassen. Dies wäre eine vollständige neurologische Untersuchung. Nr. 800 GOÄ fordert aber nur eine „eingehende“ Untersuchung. „Eingehend“ ist die neurologische Untersuchung dann, wenn sie mindestens drei der angeführten Teilbereiche einer vollständigen neurologischen Untersuchung umfasst.

Da die Reflexprüfung bereits in der Nr. 7 GOÄ für die Untersuchung des Stütz- und Bewegungsapparates enthalten ist, müssen somit mindestens drei der anderen Teilbereiche einer vollständigen neurologischen Untersuchung untersucht worden sein, um Nr. 800 GOÄ zusätzlich berechnen zu können. Das könnten zum Beispiel Sensibilität, Motorik und Koordination sein.

MERKE | In der Rechnung müssen die einzelnen Untersuchungsinhalte nicht angeführt werden. Man sollte sie aber dokumentiert haben, um bei Einsprüchen gewappnet zu sein. Das kann knapp erfolgen, zum Beispiel „Motorik, Koordination, Reflexe, Sensibilität o.B.“ statt nur „neuro o.B.“.

Indikationen für Nr. 800 angeben

Andere, aber auch dieselben Kostenträger bezweifeln die Notwendigkeit einer eingehenden neurologischen Untersuchung. Sie verlangen dann dafür eine Begründung. So unverschämt das im Grunde ist: Will man seinem Patienten zur Erstattung helfen, kann man dies nicht ganz außer Acht lassen. Man kann vorbeugen, indem man schon bei den Diagnoseangaben in der Rechnung darauf achtet, dass auch jene angeführt ist, welche direkt auf die Indikation zur neurologischen Untersuchung hinweist (zum Beispiel „Ischiassyndrom“). Zur Begründung bei Nachfragen kann man dann darauf verweisen, dass dabei eine neurologische Untersuchung den „Regeln der ärztlichen Kunst“ entspricht. Falls dies dem Kostenträger nicht einsichtig ist, möge er medizinischen Sachverstand bemühen.

Nr. 800 neben Nr. 801 GOÄ

Von einigen Kostenträgern, hier insbesondere Beihilfestellen, werden Einwände erhoben, wenn neben der Nr. 800 GOÄ die Nr. 801 GOÄ (eingehende psychiatrische Untersuchung) berechnet wird. Offensichtlich hat es sich bis dahin noch nicht herumgesprochen, dass es sich um völlig verschiedene Leistungen handelt. Ein Hinweis, dass die GOÄ und auch die Kommentarliteratur zur GOÄ deshalb keinen Abrechnungsausschluss für diese Ziffern enthalten, weil das eine eine somatische, das andere eine psychiatrische Untersuchung ist, ist in der Regel ausreichend.